



SCHWIMMHALLE BURG

Nutzungs- und Badeordnung der Schwimmhalle Burg mit Saunabereich

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Nutzungs- und Badeordnung für die Schwimmhalle Burg mit Saunabereich beschlossen:

§ 1 Widmungszweck der Schwimmhalle Burg mit Saunabereich

Die Schwimmhalle Burg mit Saunabereich ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie dient der ausschließlichen Nutzung durch die Badegäste/Besucher zu Zwecken der sportlichen Betätigung, der gesundheitlichen Vorsorge und Rehabilitation sowie zu Zwecken der Erholung. Nutzungen die nicht unmittelbar diesen Zwecken dienen, sind unzulässig.

Zu den unzulässigen Nutzungen zählen:

1. Veranstaltungen politischer Parteien,
2. Veranstaltungen von Gewerbetreibenden, Gewerbebetrieben bzw. Unternehmen zu kommerziellen Zwecken, zum Beispiel der Werbung und/oder des Verkaufs von Produkten, soweit es sich nicht um Sponsoring zu Gunsten der Stadt Burg oder nachgeordneter Einrichtungen handelt,
3. Veranstaltungen zu Zwecken politischer Meinungsbekundungen und Demonstrationen,
4. Veranstaltungen zu Zwecken der Ausübung von Religionen bzw. zur Abgabe von religiösen und/oder weltanschaulichen Bekenntnissen.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Nutzungs- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schwimmhalle. Ihre Beachtung liegt somit im Interesse aller Badegäste/Besucher.



(2) Die Nutzungs- und Badeordnung ist für alle Badegäste/Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb/der Entgegennahme einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast/Besucher die Nutzungs- und Badeordnung an.

(3) Jeder Badegast/Besucher hat den Anordnungen des Schwimmbhallenpersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal der Schwimmbhalle übt gegenüber allen Badegästen/Besuchern das Hausrecht aus. Badegäste/Besuchern die gegen die Nutzungs- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden (Hausverbot). In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Betritt der Betroffene nach Ausspruch des Hausverbotes die Schwimmbhalle so kann seitens der Stadt Burg eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden.

(4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast/Besucher für den Schaden.

(5) Die Badegäste/Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene in der Schwimmbhalle und im Saunabereich zuwiderläuft.

(6) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.

(7) Zerbrechliche Behälter (zum Beispiel aus Glas oder Porzellan) dürfen in den Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Saunabereich nicht mitgebracht werden.

(8) Fundgegenstände sind beim Personal der Schwimmbhalle abzugeben.

(9) Den Badegästen/Besuchern ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Dies gilt nicht für Mobiltelefone.

(10) Das Fotografieren und das Filmen von Dritten ist nur unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der Rechte am eigenen Bild mit dem Einverständnis des jeweiligen Dritten gestattet. Das Fotografieren und Filmen von Sicherheitseinrichtungen, des Aufsichts- und des Kassenbereiches der Schwimmbhalle Burg ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot belegt. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt Burg oder von Dritten wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und von Rechten am eigenen Bild bleiben unberührt.

(11) Zur Sicherheit der Badegäste werden Teilbereiche des Gebäudes mit Kameras überwacht und die Videosignale derselben werden zeitweise befristet aufgezeichnet.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten und der jeweils aktuelle Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und am Eingang der Schwimmbhalle ausgehängt.



(2) Die Leitung der Schwimmballe kann die Benutzung der Schwimmballe oder von Teilen der Schwimmballe aus technischen, hygienischen oder betrieblichen Gründen bzw. aus Gefahrenabwehrgründen einschränken. In diesen Fällen entsteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.

(3) Der Zutritt zur Schwimmballe Burg mit Saunabereich ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, welche Tiere mit sich führen,
- c) Personen mit infektiösen oder nässenden Hauterkrankungen,
- d) Personen mit akut ansteckenden infektiösen Erkrankungen,
- e) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ohne Begleitung von Erwachsenen.

(4) Personen mit der Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen die der ständigen Hilfe bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet, die die Aufsicht führt.

(5) Jeder Badegast/Besucher, welcher sich hinter dem Kassenbereich (Einlasskreuz) aufhält, muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

(6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückerstattet. Bei verlorengegangenen Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Betriebshaftung

(1) Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungs- und Badeordnung, der Missachtung von Anweisungen des Personals oder durch sonstige nutzungswidrige Verhaltensweisen entstanden sind.

(2) Schäden, die Badegäste/Besucher erleiden, müssen von dem jeweiligen Betroffenen unverzüglich an das aufsichtsführende Personal gemeldet werden. Etwaige Schadensersatzansprüche sind gegenüber der Stadt Burg geltend zu machen.

(3) Die Stadt Burg haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Badegäste/Besucher.

§ 5 Besondere Bestimmungen für den Badebereich der Schwimmballe

(1) Die Badezeit beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens maximal 2 Stunden. Sie beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet mit der Rückgabe der Eintrittskarte an der Auslasskontrolle. Die Wasserzeit endet 30 Minuten vor Schließung der Einrichtung. Bei Überschreitungen der Badezeit sind die hierfür gesondert festgesetzten Entgelte nach den jeweils gültigen Eintrittstarifen zu entrichten. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist die Uhrenanlage in der Schwimmballe.



- (2) Der Badegast/Besucher kann den auf die Eintrittskarte festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.
- (3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen zum Gruppenschwimmen wird gesondert geregelt.
- (4) Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (5) Die Verwendung von Seifen, Duschbädern und Shampoos außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (6) Die Badegäste/Besucher dürfen die gekennzeichneten Barfußbereiche (unter anderem Duschen, Beckenumgänge etc.) nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (7) Der Aufenthalt im Bad- und Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badehosen dürfen maximal knielang sein. Es ist nicht gestattet, T-Shirts zu tragen bzw. mehrere Hosen übereinander zu tragen. Beim Schulschwimmen und bei sonstigen Veranstaltungen von Gruppen ist der Lehrer, Betreuer oder Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer die Bestimmungen der Nutzungs- und Badeordnung beachten.
- (8) Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Nichtschwimmerbecken benutzen.
- (9) Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt und kann im Einzelfall mit Hausverbot geahndet werden.
- (10) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmerbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Saunabereich der Schwimmballe

- (1) Die Sauna dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Gäste. Ein jeder Saunanutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer der Sauna nicht belästigt oder gestört werden. Der Saunabereich ist eine textilfreie Zone.
- (2) Die Nutzungszeit der Saunaanlage beträgt maximal 3 Stunden und endet 15 Minuten vor der Schließung der Einrichtung.
- (3) Die Saunaanlage dürfen nur Personen mit gültiger Saunaeintrittskarte betreten.
- (4) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (5) Die Benutzung des Schwitzraums ist nur unbekleidet gestattet. Die Holzbänke im Schwitzraum sind mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht und geeignet ist, die Sitzbänke vor Schweiß zu schützen.



(6) Nach dem Aufenthalt im Schwitzraum ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.

(7) Es ist verboten, technische Einbauten - wie zum Beispiel Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler usw. - mit Gegenständen zu belegen oder Flüssigkeiten zu benetzen. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

(8) Alle Saunanutzer haben sich im Saunabereich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten.

(9) Alle Saunanutzer haben vor Benutzung der Sauna eigenverantwortlich zu klären, ob das Saunabaden für sie besondere gesundheitliche Risiken mit sich bringen könnte. Bei während des Saunabadens etwa auftretenden gesundheitlichen Komplikationen hat der Betroffene das Saunabaden unverzüglich abbrechen und sich beim Personal zu melden. Gegebenenfalls ist der in der Saunakabine angebrachte Alarmschalter zu benutzen. Die Stadt Burg haftet nicht für etwaige Schäden, die auf Grund der Missachtung dieser Obliegenheiten entstehen.

§ 7 Ausnahmen

Die Nutzungs- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade-, Sauna- und Übungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann das Personal der Schwimmbhalle Ausnahmen von der Nutzungs- und Badeordnung erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Badeordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Zugleich tritt die Haus- und Badeordnung vom 14. Juni 2011 außer Kraft.

Burg, den 12. SEP. 2016


Rehbaum
Bürgermeister